

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg

für den Hauptfriedhof Miltenberg, die Friedhöfe Breitendiel, Schippach, Mainbullau und den Laurentiusfriedhof sowie für das Leichenhaus mit Aussegnungshalle in Wenschdorf

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Städtische Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt Miltenberg folgende Bestattungseinrichtungen:

1. den Hauptfriedhof Miltenberg mit Leichenhaus und Aussegnungshalle,
2. die Friedhöfe Breitendiel, Mainbullau und Schippach, jeweils mit Leichenhaus und Aussegnungshalle,
3. das Leichenhaus mit Aussegnungshalle in Wenschdorf,
4. den Laurentiusfriedhof.

§ 1 a

Kirchliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Für den Stadtteil Wenschdorf mit Monbrunn unterhält die Kirchenstiftung St. Vitus einen ihr gehörenden Friedhof.
- (2) Die Kirchenstiftung Wenschdorf regelt die Benutzung ihres Friedhofes durch eigene Bestimmungen.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Hauptfriedhof sowie den städtischen Friedhöfen der Stadtteile Breitendiel, Mainbullau und Schippach werden Verstorbene bestattet,
 1. die bei Eintritt des Todes den 1. oder 2. Wohnsitz in der Stadt bzw. in den jeweiligen Stadtteilen hatten oder
 2. für die für die Dauer der Ruhezeit ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen oder vom Inhaber einer Grabstätte beantragt wird (Personenkreis lt. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV).
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Stadt erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im jeweiligen Leichenhaus. Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von mehr als 2 Tagen wird in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September die Nutzung der Kühleinrichtungen im Leichenhaus verbindlich vorgeschrieben. Verstorbene, die auf dem Laurentiusfriedhof beerdigt werden sollen, sind im Leichenhaus des Hauptfriedhofes aufzubahren.
 2. Nutzung der Aussegnungshallen bzw. –einrichtungen, Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges) oder die Beisetzung von Urnen durch städtisches Personal bzw. durch von der Stadt dafür zugelassene Unternehmen.
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch hierzu ermächtigtes Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1; dabei werden Leichenräume in einem Krankenhaus, das sich in der Stadt befindet, dem Leichenhaus gleich erachtet.
- (4) Ein Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 besteht nicht, soweit die Benutzung anderer Leichenhäuser zulässig ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen, die auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden sollen und sonstige Nutzungen der städtischen Friedhofseinrichtungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. rechtzeitig vor der Nutzung bei der städtischen Friedhofsverwaltung im Rathaus anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5

Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen, sofern nicht religiöse Gründe dem entgegenstehen.

§ 6

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre, vom 6. bis vollendeten 15. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 7

Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 8

Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Wahlgräber
 3. Kindergräber
 4. Urnengräber (nicht auf dem Laurentiusfriedhof)
 5. Urnenwandfach (nur auf dem Hauptfriedhof)
 6. Anonymes Urnengrab (nur auf dem Hauptfriedhof)
 7. Urnenfeldgräber (nur auf dem Hauptfriedhof)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 9

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
1. für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr:
Kindergräber Breite 0,80 m
 2. für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 11. Lebensjahr:
Reihengräber Breite bis 1,00 m
Wahlgräber Breite bis 1,00 m
1 Grabstelle Breite 1,80 bis 2,00 m
2 Grabstellen Breite 0,90 bis 1,00 m
Jede weitere Grabstelle zuzügl.
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben eine Breite von 0,80 m. Dies gilt nicht für anonyme Urnengräber und Urnenfeldgräber. Die Urne muss mindestens in der Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 10

Reihengräber/Kindergräber

- (1) Reihengräber oder Kindergräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (2) In den Reihengräbern oder Kindergräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Reihengräber oder Kindergräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

§ 11

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Je Grabstelle können bis zu 2 Leichen (mit Tieferlegung) und zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Auf Zuteilung eines Wahlgrabes besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Durch die Überlassung eines Wahlgrabes wird ein Sondernutzungsrecht an dieser Grabstätte begründet, und zwar in der Regel auf die Dauer der Ruhefrist. Auf Antrag kann beim Ersterwerb oder beim Wiedererwerb des Wahlgrabes ein Sondernutzungsrecht bis zur Dauer von 50 Jahren bewilligt werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Personenkreis laut § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall ausnahmsweise die Bestattung anderer Personen zulassen.

- (5) Während der Nutzungsdauer darf eine weitere Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Sondernutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der weiteren Beisetzung verlängert worden ist.
- (6) Auf die Verlängerung eines Sondernutzungsrechts besteht kein Anspruch. Wird nach Ablauf der in der Graburkunde bezeichneten Nutzungsdauer kein Antrag auf Verlängerung des Sondernutzungsrechts gestellt oder einem solchen Antrag nicht entsprochen, fällt der Grabplatz nach Ablauf eines weiteren Jahres an die Stadt zurück.
- (7) Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
- (9) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der älteste.
- (10) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Stadt anzuzeigen, die die Graburkunde umschreibt.

§ 12

Urnengräber

- (1) In ein Urnengrab können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Für Urnengräber gelten im übrigen die Bestimmungen für Wahlgräber entsprechend.

§ 12 a

Urnengewandfach

- (1) Urnengewandfachgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Kammern in der hierfür vorgesehenen Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.
- (2) In einem Urnengewandfach können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Beschriftung der Urnenfachplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Sie hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:

Aufgesetzte Schrift in Schriftzügen, Schriftart „Roma“; Material und Farbton „Echt Bronze“; Größe der Schrift: Hauptzeile max. 40 mm, übrige Zeilen max. 30 mm.

Vor Anbringung der Beschriftung ist diese durch die Stadt zu genehmigen.

- (4) Die Niederlegung oder die Anbringung von Gegenständen am oder vor dem Urnengewandfach ist nicht gestattet. Die Niederlegung von Blumenschmuck ist nur auf den Flächen vor der Urnenwand erlaubt.

- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an dem Urnenwandfach endet auch das Nutzungsrecht an den Ascheresten. Die Friedhofsverwaltung ist danach berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlgräber entsprechend.

§ 12 b

Anonyme Urnengräber

- (1) In einem anonymen Urnengrab kann jeweils eine Urne beigesetzt werden. Die genaue Lage des Grabes wird von der Stadt bestimmt.
- (2) Das Abräumen des Grabschmuckes und die erstmalige Herrichtung sowie die laufende Pflege der Grabstätte obliegt der Stadt. Die Aufstellung von Grabmälern, Gedenktafeln u. ä. ist nicht zulässig.
- (3) Die Niederlegung von Grabschmuck, Grablichtern u. ä. ist nur anlässlich der Beerdigung zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengräber entsprechend.

§ 12 c

Urnefeldgräber

- (1) Urnefeldgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die in einer Grünfläche der Reihe nach angelegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. Die Urnefeldgräber haben eine Größe von ca. 1 qm. In einem Urnefeldgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann das Urnefeldgrab mit einer im Boden bündig eingelassenen Erinnerungstafel in einer Größe von bis zu 50 x 50 cm versehen. Die Erinnerungstafel muss aus rotem oder gebänderten Sandstein gefertigt sein, eine Stärke von mindestens 8 cm aufweisen und so eingebaut werden, dass diese auch überfahren werden kann. Aufgesetzte Beschriftung ist nicht zulässig.
- (3) Nach der Beisetzung dürfen auf dem Urnefeldgrab kein Blumenschmuck, keine Grablichter oder sonstige Gegenstände niedergelegt oder Bepflanzungen vorgenommen werden.
- (4) Das Mähen der Grünflächen, in der sich die Urnefeldgräber befinden, obliegt der Stadt. Im Übrigen obliegt die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte und eventueller Erinnerungstafeln dem Nutzungsberechtigten.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

§ 13

Erwerb von Grabstätten

Der Erwerb von Grabplätzen zu Lebzeiten ist grundsätzlich nur durch solche Personen möglich, die in Miltenberg ihren 1. oder 2. Wohnsitz und bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Stadt. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung.Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung und die Abdeckplatte den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Beginn und Ende der Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist.
- (5) Durch die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen darf keine Beeinträchtigung der Nachbargräber erfolgen.
- (6) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Abdeckplatten können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden.

§ 15

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern:	Höhe max. 0,90 m
2. bei Reihengräbern:	Höhe von 1,10 m bis 1,60 m
3. bei Einzelgräbern:	Höhe von 1,10 m bis 1,60 m
4. bei Familiengräbern:	Höhe von 1,10 m bis 1,60 m
5. bei Urnengräbern:	Höhe max. 0,80 m

Ausnahmen von diesen Maßen bedürfen einer Sondergenehmigung.
- (2) Grababdeckplatten können das Grab ganz oder teilweise abdecken.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt. Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.

- (2) Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten in Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt keinen weiteren Bestimmungen, die über die folgenden Vorgaben der §§ 18 und 22 hinausgehen.

§ 17

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen bzw. besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Miltenberg zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung bzw. beim Grabkauf kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen. Auf die Wahlmöglichkeit wird durch die Stadt Miltenberg hingewiesen.
- (3) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind:
Auf dem Hauptfriedhof in Miltenberg die Grabstätten mit den Grabnummern 5401 bis 5500.
- (4) Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind:
Die Grabstätten auf den Friedhöfen Breitendiel, Mainbullau und Schippach.
Die Grabstätten auf dem Hauptfriedhof in Miltenberg mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 5 genannten Grabstätten.
- (5) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
Die Grabstätten auf dem Laurentiusfriedhof und die Grabstätten auf dem Hauptfriedhof (Mittelbeet am Haupteingang) mit den Grabnummern 181 bis 201, 0401 bis 0427 und 1201 bis 1229 und die im beigefügten Belegungsplan (Anlage 2) gesondert aufgeführten Grabstätten.

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m – 1,0 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m – 1,50 m Höhe	0,16 m
über 1,5 m Höhe	0,18 m.

- (2) Die Stadt Miltenberg kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19

Gestaltung von Grabmalen in Abteilungen mit zusätzlichen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten besondere Anforderungen hinsichtlich des Materials sowie der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale. Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Materialien, die vorstehend nicht aufgeführt wurden, sind nicht zugelassen. Dies gilt insbesondere für Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und auch für Lichtbilder. Als Werkstoff wird heimisches Steinmaterial wie Muschelkalk, roter Sandstein, Granit, Tuffstein und dergleichen empfohlen. Gold, Silber und Farben sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, die zusammen mit Ornamenten und Symbolen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- (2) Die in § 17 Abs. 5 und im beigefügten Belegungsplan bezeichneten Grabstätten auf dem Hauptfriedhof werden im Hinblick auf die stadtgeschichtlich besondere Bedeutung der Grabstätten bzw. der darin Bestatteten unter den besonderen Schutz der Stadt Miltenberg gestellt (geschützte Grabstätten). Für sie gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Das vorhandene Grabdenkmal soll erhalten bleiben, die Neu-Errichtung von Grabdenkmälern vermieden werden. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grabeindeckungen.
- (4) Bei Neubelegung solcher geschützter Grabstätten sollen, sofern auf den vorhandenen Grabdenkmälern kein freier Platz mehr zur Verfügung steht, nur Erinnerungstafeln mit den Namen und Lebensdaten der Bestatteten angebracht werden. Die Erinnerungstafeln sollen in Material, Gestaltung, Form, Größe und Art der Anbringung auf das vorhandene Grabdenkmal abgestimmt sein. Die Beseitigung von Grabdenkmälern von geschützten Grabstätten soll unterbleiben.
- (5) Sollte dennoch ein neues Grabmal auf diesen Grabstätten errichtet werden, sind über die in Absatz 1 geltenden Vorschriften hinaus bei der Gestaltung und Verarbeitung folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - b) sie dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein,
 - c) grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zulässig.
 - d) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem Material des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - f) Materialien, die vorstehend nicht aufgeführt wurden, sind nicht zugelassen. Dies gilt insbesondere für Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (6) Der Laurentiusfriedhof ist als denkmalgeschützter Friedhof in seinem historisch gewachsenen Gesamtbild zu erhalten. Deshalb gelten dort abweichend die nachfolgend in Absatz 7 genannten Bestimmungen über die Gestaltung. Soweit diese keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Absatz 5) entsprechend.
- (7) Die Neu-Errichtung von Grabdenkmälern ist unzulässig. Änderungen an bestehenden Grabdenkmälern bedürfen neben der Genehmigung durch die Stadt Miltenberg der zusätzlichen Zustimmung der Denkmalbehörden. Die Beseitigung von Grabdenkmälern ist ebenfalls nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Miltenberg und der Denkmalbehörden möglich. Es dürfen nur die im Pflanzenkatalog – Anlage 1 zu dieser Satzung – enthaltenen Pflanzen gesetzt werden. Anpflanzungen größerer oder stark wuchernder Gehölze oder Sträucher sind nicht erlaubt. Moderne Grablampen und sonstiger moderner Grabschmuck sind nicht erlaubt.
- (8) Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 20

Standssicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standssicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Grabplatten und Grabeinfassungen auch beim Öffnen des angrenzenden Grabes nicht senken. Geschieht dies doch, hat er für die Wiederherstellung zu sorgen.
- (4) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standssicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 21

Beseitigung von Grabdenkmälern

Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabdenkmale, deren Zubehörteile sowie die vorhandenen Einzelfundamente, sofern ein Neuerwerb des Grabplatzes nicht erfolgt, durch den Eigentümer beseitigen zu lassen. Erfolgt eine Beseitigung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Eigentümer nicht, so geht das Grabdenkmal in das Eigentum der Stadt über; sie kann dann darüber frei verfügen. Im Falle einer Veräußerung geht der Erlös in die Stadtkasse. Entstehen der Stadt durch Beseitigung und Verwertung Kosten, werden diese dem ursprünglich zur Beseitigung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

§ 22

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Zu den Grabstätten zählen auch die Wegflächen zwischen den Gräbern und die Flächen vor dem Grab bis zu den Friedshofshaupt- oder -nebenwegen.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten darf Nachbargräber nicht beeinträchtigen oder die Inschrift des Grabmales verdecken.
- (3) Das Aufstellen von Bildern ist unzulässig.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Abfälle sind nach Sorten zu trennen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen jeweils in die vorgesehenen Abfallbehältnisse zu geben.
- (5) Bei andauernder Vernachlässigung von Gräbern trotz wiederholter Aufforderung zur ordnungsgemäßen Herstellung kann das Grab von der Stadt auf Kosten des Berechtigten eingeebnet werden.

- (6) Bei einer anstehenden Bestattung oder Beisetzung ist die Grabstätte von dem Nutzungsberechtigten abzuräumen und für den Bestattungsvorgang herzurichten. Hierzu gehören insbesondere der Abbau von Grabdenkmälern, Abdeckplatten und Umrandungen sowie sonstiger Aufbauten einschließlich Fundamentierung sowie die Beseitigung von Bepflanzungen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 23

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 24

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend dessen Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten oder sonst die Würde der Trauerfeier zu stören;
- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 25

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Steinmetze und Bildhauer dürfen ihre Tätigkeit nur während der Dienstzeit des Friedhofpersonals ausüben. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.
- (7) Die Zwischenlagerung von Grabdenkmälern und Zubehörteilen ist nicht gestattet.

VI. Besondere Vorschriften für den Laurentiusfriedhof

Vorbemerkung

Der Laurentiusfriedhof ist als denkmalgeschützter Friedhof in seinem historisch gewachsenen Gesamtbild zu erhalten. Deshalb gelten dort abweichend die nachfolgend genannten Bestimmungen (§§ 26 mit 29); soweit diese keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Kapitel I bis V sowie VII dieser Satzung entsprechend.

§ 26

Laurentiusfriedhof; Bestattungsanspruch

Unbeschadet bestehender Altrechte werden auf dem Laurentiusfriedhof nur Verstorbene bestattet, denen durch vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Miltenberg die Patenschaft für eine Grabstätte auf dem Laurentiusfriedhof übertragen worden ist.

§ 27

Laurentiusfriedhof; Größe der Gräber

Die Ausmaße der auf dem Laurentiusfriedhof vorhandenen Gräber dürfen nicht verändert werden. Auf dem Laurentiusfriedhof bestehen keine Urnengräber; es ist aber gestattet, Urnen in den vorhandenen Grabstätten beizusetzen.

§ 28

Laurentiusfriedhof; Erwerb von Grabplätzen

Der Erwerb eines Grabplatzes auf dem Laurentiusfriedhof ist nur durch Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme einer Patenschaft oder durch Nachweis alter Familienrechte möglich.

§ 29

Laurentiusfriedhof; Gewerbliche Arbeiten

Auf dem Laurentiusfriedhof ist der Einsatz von Friedhofsbaggern untersagt.

VII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 50 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht gegründet werden.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) belegt werden, wer

1. die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 über den Benutzungszwang für gemeindliche Bestattungseinrichtungen missachtet;
2. der Anzeigepflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. Grabmale entgegen § 14 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder den Anzeigepflichten nach § 14 Abs. 4 nicht nachkommt;
4. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 bis 3 nicht für die notwendige Standsicherheit der Grabmale sorgt;
5. den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 4 über die Grabpflege und die Abfallbeseitigung zuwiderhandelt;
6. den Bestimmungen des § 24 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt;
7. entgegen § 25 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung durch die Stadt betreibt;
8. Grabdenkmäler und Zubehörteile entgegen § 25 Abs. 7 zwischenlagert;
9. den Bestimmungen des § 19 Abs. 7 über die Beseitigung von Grabdenkmälern auf dem Laurentiusfriedhof zuwiderhandelt;
10. die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 Sätze 4 und 5 über die Pflege von Grabstätten auf dem Laurentiusfriedhof nicht befolgt;
11. entgegen des § 29 auf dem Laurentiusfriedhof Friedhofsbarer einsetzt.

§ 33

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg und nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Miltenberg – Kostensatzung - in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 24.08.1992 außer Kraft.

Miltenberg, 28. Juli 2008

Stadt Miltenberg
i.V.
gez.

K l i e t s c h
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 29. Juli 2008, ausgehängt an der Amtstafel am 30. Juli 2008 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 30. Juli 2008 hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 34 am 31. Juli 2008 in Kraft.

Miltenberg, 30. Juli 2008

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t

Pflanzenliste für den Laurentiusfriedhof

Gehölze: Grundsätzlich sind blauadelige Formen zu vermeiden. Alle niedrigen bzw. langsamwachsenden Sorten und Arten der verschiedenen Gattungen sind geeignet, soweit sie Nachbargräber nicht beeinträchtigen und Grabsteininschriften nicht verdecken. Bevorzugt werden sollten Arten und Sorten die früher schon Verwendung fanden, z. B.

Berberis	- Sauerdorn	
Buxus	- Buxbaum	
Biota	- Fächerwacholder	
Calluna + Erika	- Heide	
Cotoneaster	- Zwergmispel	
Chamaecypanis	- Scheinzypresse	
Euconymus fortunei	- Kriechspindel	
Hedera	- Efeu	
Juniperus	- Wacholder	
Lonicera nitida + pileata	- immergrüne Heckenkirsche	
Mahonia	- Mahonie	
Pinus	- Kiefer	niedrige bzw. langsam wachsende
Picea	- Fichte	Sorten verwenden!
Prunus lauracerasus	- Kirschlorbeer	
Resa	- Rose	
Taxus	- Eibe	
Thuja	- Lebensbaum	
Vinca minor	- Immergrün	

Stauden: Auch hier sind die bereits verwendeten Arten angebracht. Empfehlenswert sind alle Polsterstauden, die auch in unseren Steingärten Verwendung finden.

Saisonpflanzen: Dies sind Pflanzen, die zeitlich begrenzt Verwendung finden, z. B. im Winterhalbjahr Stiefmütterchen und Primeln, im Sommerhalbjahr Begonien, Fuchsien, Geranien, usw.

Liste der Grabstätten auf dem Hauptfriedhof mit besonderen Gestaltungsvorschriften

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grabnummer</u>	
Grab Poiger	229-230	
Grab Büttner	1413-1414	
Grab Schmid	1411-1412	
Grab Buxmann	481-482	
Grab Buxmann	483-484	
Grab Buxmann	485-486	
Grab Jakob Fischer-Rhein	1641	
Grab Hans-Ullrich von Chappuis	959	
Gruft Klimmer	539-544	
Grabanlage Fasel (Kapelle)	(II A 783-784)	} alte Nummerierung
Grabanlage Fasel (Kapelle)	(II A 785-786)	
Schwesterngrab	(II A 775-779)	
Grabanlage Fasel (Winterhelt)	(II A 820-823)	
Grab von Coulon	1547-1548	
Gräber III. Orden	1996-1998	
Gräber III. Orden	2018-2020	
Grab Roman Dereth	3719-3720	